

Standards gesetzt

Jugendmedienschutz in der ARD

Von Inge Mohr

Medien bestimmen den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Sie liefern Informationen, dienen der Unterhaltung, können aber auch ängstigen, desorientieren und langfristig beeinträchtigen, wenn die Inhalte nicht altersgerecht sind. Der Jugendmedienschutz in Deutschland hat im Bewusstsein der Bevölkerung – wie verschiedene Studien der vergangenen Jahre belegen – einen hohen Stellenwert. Die gesetzlichen Vorschriften sind differenziert, eine Reihe von Gremien und Institutionen beschäftigt sich mit der Einhaltung der Schutzvorschriften, mit repressivem und mit präventivem Jugendmedienschutz, das heißt mit Ausstrahlungsverboten und der Einhaltung von Sendezeitbeschränkungen, aber auch mit Maßnahmen, die vorbeugend wirken, so dass Einschränkungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen gar nicht erforderlich werden.

Die ARD kann auf ein langjähriges Engagement in diesem Bereich zurückblicken – und

In der ARD gibt es seit vielen Jahren ein funktionierendes System des Jugendmedienschutzes, das mit eigenen Richtlinien und Kriterien die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert und in die tägliche Praxis umsetzt. Dazu gehört die binnenplurale Kontrolle durch Gremien und Beauftragte in den Häusern, die Beiträge auf ihre Tauglichkeit für Kinder und Jugendliche prüfen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen achten und beratend tätig sind. Dazu zählen aber auch vorbeugende Maßnahmen, die zu einem kritischen Umgang mit den Medien anleiten. Dieses System hat sich bewährt.

Inge Mohr, Jugendschutzbeauftragte des RBB und Vorsitzende des Arbeitskreises der Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, skizziert, wie es funktioniert.

dies nicht erst, seit am 1.8.1994 Jugendschutzbeauftragte in den Rundfunkanstalten berufen wurden. Mit der Entscheidungspraxis in den öffentlich-rechtlichen Programmen wurden Maßstäbe gesetzt und Grenzen abgesteckt, die immer dann in das öffentliche Bewusstsein rückten, wenn sie in Gefahr gerieten, überschritten zu werden. Bereits am 17.1.1961 führte die Inszenierung des Aristophanes-Stückes »Lysistrata« von Fritz Kortner mit Romy Schneider und Barbara Rütting in den Hauptrollen dazu, dass dieses vom NDR produzierte Fernsehspiel in Bayern wegen angeblich anzüglicher Szenen »aus sittlichen Gründen« nicht gesendet werden durfte. Die anderen Rundfunkanstalten der ARD strahlten die Sendung um 22.15 Uhr aus. Zweifelsohne setzt die ARD auch im Jugendmedienschutz Standards.

Dennoch werden regelmäßig Rufe nach einem »besseren« Jugendschutz laut, nach einheitlicher Praxis, nach gleicher Auslegung und Anwendung von Kriterien. Jugendschutz sei unteilbar, fordern beispielsweise der Privatfunk-

vertreter Jürgen Doetz und die Privatfunkaufseher Wolf-Dieter Ring und Wolfgang Thaenert und zielen darauf, dass die für die kommerziellen Sender zuständigen Landesmedienanstalten auch für die öffentlich-rechtlichen Programme die Aufsicht über Jugendschutz und Werbung übernehmen sollen. Und das, obwohl der Jugendmedienschutz für die elektronischen Medien in Deutschland seit mehr als einem Vierteljahrhundert für beide Partner des dualen Systems identisch ist und eine weitere Vereinheitlichung übernehmen schon aufgrund der unterschiedlichen Programmprofile und Gefährdungspotenziale von öffentlich-rechtlichem Rundfunk und kommerziellen Fernsehprogrammen nicht erstrebenswert erscheint.

— Grundlagen und Organisationsstruktur

Mit dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) von 1987 wurden einheitliche Anforderungen an die beiden Säulen des dualen Systems gestellt. Sendezeitgrenzen bilden im Wesentlichen die Grundlage für den Jugendmedienschutz im deutschen Fernsehen. So dürfen Sendungen, die Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Der Gesetzgeber orientiert sich hierbei auch an den Bewertungen, die nach dem Jugendschutzgesetz für die Vorführung von Filmen in der Öffentlichkeit vorgesehen sind. Diese Bewertungen nimmt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vor. Filme mit einer Freigabe ab 16 Jahren dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, bei einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugend-



In Zeiten wachsender medialer Vernetzung kommt dem Fernsehen als Informations- und Bildungsmedium eine zentrale Rolle zu. Die Informationsgesellschaft von heute ist besonders auf die Kultur-, Bildungs- und Erziehungsfunktion der Medien angewiesen. Aber auch zum kulturellen Dialog und dem Verständnis des Anderen, das unsere gegenwärtige politische und kulturelle Diskussion prägt, kann das Fernsehen durch seine Programmauswahl in beachtlicher Weise beitragen. Es ist erfreulich, dass die ARD diese besondere Verantwortung trotz kommerzieller Verlockungen des Marktes nach wie vor ernst nimmt. Dass dem Jugendschutz dabei ein besonderer Rang eingeräumt wird, verdient Respekt.

Jutta Limbach, Präsidentin des Goethe-Instituts Internationales

liche sogar nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr gezeigt werden. Bei Filmen mit einer Altersfreigabe ab zwölf Jahren sind bei der Wahl der Sendezeit die Belange jüngerer Kinder zu berücksichtigen. Technische oder sonstige Mittel zur Sicherung des Jugendschutzes werden in den öffentlich-rechtlichen Programmen nicht eingesetzt, und auch Sendungen, die nicht der FSK zur Prüfung vorgelegen haben, werden unter Jugendschutzgesichtspunkten begutachtet und platziert.

1994 ist zusätzlich für öffentlich-rechtliche und kommerzielle Fernsehsender die Berufung senderintern angesiedelter Jugendschutzbeauftragter gesetzlich verankert worden, nachdem seit Beginn der 90er Jahre Diskussionen über voyeuristische »Reality-TV«-Formate und Gewalt im Privatfernsehen die Jugendschutzdiskussionen bestimmten. Sendungen wie »Notruf«, »Retter«, »K – Verbrechen im Fadenkreuz« oder »Augenzeugen-Video« lösten öffentliche Diskussionen aus und wurden teilweise trotz großen Zuschauerzuspruchs abgesetzt bzw. konzeptionell verändert.

Gegen solche Grenzüberschreitungen sollen Jugendschutzbeauftragte vorbeugend wirken können. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind sie ihrem Selbstverständnis nach eine Einrichtung der institutionalisierten internen Selbstkontrolle, die zusätzlich zur Aufsicht der plural zusammengesetzten Gremien tätig werden kann und damit die Belange des Jugendschutzes bereits vor der Ausstrahlung von Sendungen wahr.

Die Aufgaben der Beauftragten wurden vom Gesetzgeber wie folgt festgelegt: Ihre Funktion besteht darin, die Programmverantwortlichen in Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Um dieser Rolle gerecht werden zu können, ist ein

Jugendschutzbeauftragter oder eine -beauftragte »bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren«. Als Maßnahmen zur Sicherung des Jugendschutzes können Beschränkungen oder Änderungen vorgeschlagen werden. Jugendschutzbeauftragte sind weisungsfrei tätig, das heißt, sie können ihre Empfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen formulieren und müssen sich dabei nicht nach den Anweisungen ihrer Vorgesetzten richten. Um zu gewährleisten, dass dies sachgerecht geschieht, hat der Gesetzgeber in den gesetzlichen Regelungen vorgesehen, dass Jugendschutzbeauftragte die nötige Fachkunde zur Erfüllung der Aufgaben aufweisen müssen.

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch der Beauftragten untereinander trägt zur kontinuierlichen Fortschreibung der Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäbe bei.

Seit April 2003 sind die Jugendschutzbeauftragten mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendschutz-Staatsvertrag – JMStV) zusätzlich Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Über Anrufe, Briefe und E-Mails können sich Zuschauer an die Jugendschutzbeauftragten wenden, die ihrerseits über die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Beiträge in Fachpublikationen, die Veröffentlichungen von Broschüren sowie im Internet bereitgestellte Informationen den Kontakt zum Publikum finden. Ihre Botschaft tragen sie zusätzlich im Rahmen

der hausinternen Fortbildung weiter und sensibilisieren Journalisten und Programmierer für die Fragen des Jugendmedienschutzes.

In der ARD hat jede Landesrundfunkanstalt einen eigenen Jugendschutzbeauftragten mit der Aufgabe, für die Angebote des eigenen Hauses und für die Zulieferungen zu den Gemeinschaftsprogrammen beratend tätig zu werden. So wird ein »Polizeiruf 110« oder ein »Tatort« von dem Jugendschutzbeauftragten jenes

Freigegeben
ab 12 Jahren
gemäß §7
JÖSchG
FSK

Freigegeben
ab 16 Jahren
gemäß § 14
JuSchG
FSK

Freigegeben
ohne
Altersbeschränkung
gemäß § 14
JuSchG
FSK

Ein Maßstab auch für den Jugendschutz im Fernsehen: Altersfreigaben der FSK

Hauses betreut, das ihn produziert hat. Bei Produktionen des ORF gibt es eine Partneranstalt innerhalb der ARD, die verantwortlich zeichnet. Bei Gemeinschaftseinrichtungen wie ARD-aktuell wird der ortsansässige Jugendschutzbeauftragte tätig, das heißt in diesem Fall: die Jugendschutzbeauftragte des NDR. Für die gemeinsam mit dem ZDF veranstalteten Programme gilt die Regelung, dass die Beratung – sofern erforderlich – in den Zuliefernden Häusern erfolgt. Beim ARD/ZDF-Kinderkanal werden die in Erfurt produzierten Programmbestandteile vom Jugendschutzbeauftragten des MDR betreut. Für PHOENIX wechselt die Zuständigkeit mit der Funktion des Sprechers der Geschäftsführung turnusgemäß zwischen dem Jugendschutzbeauftragten des WDR und des ZDF.

Transparenz beim Thema Jugendschutz: Auf der Homepage des BR finden sich Ansprechpartner und Aufgaben.

Jugendschutzbeauftragter

Der Jugendschutzbeauftragte des BR

Nach § 4 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und § 7 Jugendschutz-Staatsvertrages (JMStV) haben Programmveranstalter, die länderübergreifend Fernsehen veranstalten, einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen.

Der Berufung des Justizrats der Bayerischen Bundeskanzler, Prof. Dr. Albrecht Hesse, zum Jugendschutzbeauftragten des Bayerischen Rundfunks ab dem 1. Januar 2001 auf die Dauer von fünf Jahren hat der Bundesrat des Bayerischen Rundfunks am 21. November 2000 in seiner 505. Sitzung einstimmig zugestimmt.

Jugendschutzbericht

Der Jugendschutz ist bei der Arbeit in den Redaktionen ständig präsent – daher fällt das Fazit im aktuellen Jugendschutzbericht für den Zeitraum 2002/2003 auch positive aus und so gut kaum

Bevor für die Berufung des Jugendschutzbeauftragten nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des geänderten Gesetzes über den Bayerischen Rundfunk erstmals zum 1. Januar 2001 die Zustimmung des Bundesrates erforderlich geworden ist, übte Prof. Dr. Hesse das Amt

Informationstransfer auf allen Ebenen

Diese auf den ersten Blick komplexe Struktur der Verantwortlichkeiten, die in der Jugendschutzlandschaft einzigartig ist, macht regelmäßige Absprachen erforderlich und führt naturgemäß zu einer engen Kooperation zwischen den einzelnen Rundfunkanstalten der ARD, zu einem häufigen Austausch über Bewertungen und Entscheidungen. Gefördert wird diese enge kollegiale Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Arbeitszusammenhänge, in welche die Jugendschutzbeauftragten der einzelnen Häuser in ihrem Alltag eingebunden sind.

In der ARD wird die Funktion nebenamtlich wahrgenommen, von Journalisten und Programmverantwortlichen aus den Hörfunk- und Fernsehprogrammen (HR, Radio Bremen, SWR), von Juristen (BR, DW, MDR, NDR, SR) oder Medienforschern (RBB). Der WDR-Kollege leitet die Aus- und Fortbildungsredaktion und trägt somit dazu bei, das Anliegen des Jugendmedienschutzes bereits in der Ausbildung des journalistischen Nachwuchses und in den Führungskräftebildungen zu verankern. Die Doppelfunktion mit Haupt- und Nebenamt erleichtert in der Regel die Zusammenarbeit mit den Redaktionen, für die die Beratungsleistung erbracht wird.

Diese Verteilung bringt außerdem vielfältige Möglichkeiten mit sich, die Interessen des Jugendschutzes in die Gremien der ARD einzubringen. Neben dem Arbeitskreis, in dem der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit dem ZDF, mit ARTE und 3sat sowie den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter sichergestellt wird, sind Jugendschutzbeauftragte auch in der Ständigen Fernsehprogrammkonferenz, der Juristischen Kommission und der ARD- sowie der ARD/ZDF-Medienkommission tätig. Die vertikale



Die Sonntagskrimis im Ersten werden in den Häusern alle vorab geprüft. Hier: der WDR-»Tatort« »Bestien« mit Armin Rohde

und horizontale Verknüpfung der Jugendschutzbeauftragten mit den Gremien sowie die interdisziplinäre Zusammensetzung stärken das System des Jugendschutzes in der ARD.

Es wird zusätzlich durch die Aufsichtsgremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten, die die Allgemeinheit repräsentieren und deswegen für die Festlegung von Maßstäben und

Bewertungskriterien von entscheidender Bedeutung sind, getragen. Die Bedeutung der Gremien in Jugendschutzfragen wird oft unterschätzt.

Der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen sowie die Konferenz der Gremienvorsitzenden der ARD bereichern den Diskurs durch die regelmäßige, auch ohne konkreten Fall ausgelöste Beschäftigung mit Fragen des Jugendmedienschutzes. Und diese Gremien sind ebenfalls miteinander verknüpft. Der Vorsitzende des Programmbeirats nimmt an den Hauptversammlungen der ARD teil und berichtet dort über die Arbeit des Gremiums. Die Vertreter der Landesrundfunkanstalten in übergeordneten Ausschüssen und Kommissionen informieren wiederum ihre entsendenden Rundfunk- und Verwaltungsräte und beraten die Themen, die ARD-weit aktuell sind, so dass der Informationstransfer zwischen den Landesrundfunkanstalten auch auf der ehrenamtlichen Ebene der Aufsichtsgremien gewährleistet ist.

— Über den gesetzlichen Auftrag hinaus

Die Öffentlichkeit erfährt nur selten von diesen Beratungen, denn es gibt nur sehr wenige Fälle in den ARD-Programmen, die aus Jugendschutzgründen öffentlich diskutiert werden. Nicht zuletzt die langjährige Erfahrung mit Fragen der journalistischen Verantwortung und Medienethik trägt dazu bei, dass in der ARD so wenige Problemfälle zu verzeichnen sind. Dies wird im Übrigen auch von denjenigen nicht bestritten, die die Unteilbarkeit des Jugendschutzes lauthals propagieren. Für die ARD ist die Beschäftigung mit den Fragen, welche Sendungen, welche Bilder und Töne für Kinder und Jugendliche geeignet sind bzw. auf welche Angebote besser verzichtet werden sollte, fester Bestandteil des Programmalltags.

Bereits 1978 haben die ARD-Intendanten »Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen« formuliert. Diese wurden im Laufe der Zeit fortgeschrieben und 1993, auf dem Höhepunkt der von den »Reality-TV«-Angeboten der Privaten ausgelösten neuerlichen Gewaltdebatte, erneut bestätigt und verabschiedet. Die Jugendschutzrichtlinien der ARD, die die gesetzlichen Regelungen praxisnah auslegen, werden seit 1987 fortgeschrieben und an die novellierten Jugendschutzvorschriften angepasst. Im Februar 1997 wurden zusätzlich die von den Jugendschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten erar-

Die folgende Sendung ist
für Jugendliche nicht geeignet.

beiteten »Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen« verabschiedet, die die Grundlage für die Beratung in den Redaktionen bilden. Auch die »Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ›Erstes Deutsches Fernsehen‹ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten« vom 30. 3. 2004 sowie die »Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD 2005/2006« enthalten ein klares Bekenntnis zum Jugendschutz und zur Wertevermittlung im medialen Umfeld.

— Ein vielfältiges Aufgabenspektrum

Wie sieht nun die Praxis aus? Die Jugendschutzbeauftragten nehmen ihre Funktion als Angebot wahr, das heißt, sie werden tätig, wenn Redaktionen Beratungsbedarf anmelden und um die Mitwirkung bei Programmentscheidungen bitten. Nach ersten Anfangsschwierigkeiten nach der Einführung der Regelung kann dieses Verfahren heute als etabliert gelten. Nur in sehr wenigen Fällen ist bislang ein auf Eigeninitiative beruhendes Eingreifen eines Jugendschutzbeauftragten erforderlich gewesen. Zu den Schwerpunkten gehört neben der Beratung in Einzelfällen auch die kontinuierliche Information über die Grundlagen des Jugendmedienschutzes. Dies geschieht auf unterschiedliche Weise: durch Angebote im Inter- und Intranet der Rundfunkanstalten, durch Vorträge und Gespräche in den Programmbereichen und den Ausbildungsredaktionen und durch regelmäßige Rechenschaftsberichte in den teilweise öffentlichen Sitzungen der Aufsichtsgremien.

Zu den kontinuierlich vorab gesichteten Produktionen gehören die Krimis, die für den 20.15-Uhr-Sendeplatz am Sonntag im Ersten vorgesehen sind. Obwohl der »Tatort« im Ersten als unter Jugendschutzgesichtspunkten »problematisch«, weil zu gewalthaltig, charakterisiert wird, lassen sich nur einzelne Fälle im Jahr nennen, die tatsächlich als grenzwertig einzustufen sind.

Wenn ein Jugendschutzbeauftragter eine Produktion vor der Ausstrahlung geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass aus Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken gegen eine Ausstrahlung zum geplanten Zeitpunkt bestehen, werden diese den Programmverantwortlichen übermittelt. Aufgrund des Empfehlungscharakters der Jugendschutzbewertungen wäre es denkbar, dass diese unbeachtet bleiben, denn die Programmverantwortung und damit die endgültige Entscheidung über die Aus- oder Nichtausstrahlung trägt der Intendant oder die Intendantin. Über einen solchen Fall würde ein Jugendschutzbeauftragter allerdings im Rahmen der regelmäßigen Rechenschaftsberichte Auskunft geben, so dass es zu einer zumindest gremienöffentlichen Diskussion dieser Angelegenheit käme.

In der Regel diskutieren jedoch alle Beteiligten die aus den Empfehlungen resultierenden Konsequenzen. Die Möglichkeiten reichen dabei von einem völligen Verzicht auf die Ausstrahlung über eine andere zeitliche Platzierung bis zur Bearbeitung der Produktion durch Schnitte. Von den letztgenannten Möglichkeiten ist bereits Gebrauch gemacht worden. Ein »Polizeiruf 110«, der von der Jugendschutzbeauftragten vor der Ausstrahlung gesichtet und gemeinschaftlich mit den Programmverantwortlichen in zwei Schlüsselszenen bearbeitet wurde, ist die RBB-Produktion »Vergewaltigt«, die am 19. 7. 2005 im Ersten ausgestrahlt wurde.

Eine gewisse Erfolgskontrolle für die Maßnahmen ist bereits gleich nach der Sendung



Aus Gründen des Jugendschutzes vor der Ausstrahlung bearbeitet:
»Polizeiruf 110 – Vergewaltigt«.

möglich, und zwar durch die Auswertung der Kritiken nach der Ausstrahlung und die in den Zuschauerredaktionen eingegangenen Anrufe, E-Mails und Briefe, die als Indiz für die sachgerechte Bewertung im Rahmen des gesellschaftlichen Konsenses gelten kann, der in Jugendschutzfragen besteht. Für den »Polizeiruf 110: Vergewaltigt« bestätigte sich, dass die bearbeitete Fassung öffentlich nicht kritisiert wurde.

Die Beratung der Jugendschutzbeauftragten kann ansonsten das gesamte Spektrum des öffentlich-rechtlichen Programmschaffens betreffen. Den »Alltag« im Jugendschutz gibt es nicht. Deshalb seien hier nur einige Fälle aufge-



»Beate Uhse wird 80 – Eine deutsche Karriere« (NDR) von Raymond Ley

führt, die diese Vielfalt charakterisieren: Diskutiert wurden beispielsweise die Gestaltung eines Beitrags in einer Medizinsendung zum Thema »Penisverlängerung« oder die Frage der Verwendung des Gemäldes »L'Origine du Monde« von Gustave Courbet in einem Kulturmagazin. Zur Diskussion standen ferner der Bericht über eine Performance der in den USA lebenden Künstlerin Vanessa Beecroft, in der zahlreiche unbedeckte Frauen zu sehen sind, oder die Ausstrahlung einer Dokumentation über das Leben der Unternehmerin Beate Uhse, die mit ihrem Erotikversand bundesrepublikanische Sittengeschichte geschrieben hat. Aber nicht nur die Wiedergabe von Nacktheit und primären Geschlechtsorganen in fiktionalen oder anderen Zusammenhängen muss beurteilt werden, auch die Darstellungen von Katastrophen, Unfällen, Kriegshandlungen, Verbrechen und anderen Grausamkeiten tangieren die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten. So sind Anfragen aus den Redaktionen der aktuellen Sendungen oder der Politmagazine keine Seltenheit, obwohl die

Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag von den Verbreitungsbeschränkungen ausgenommen sind. Die interne Verankerung in den Häusern ermöglicht den Jugendschutzbeauftragten ein sehr zeitnahes Handeln, das der journalistischen Arbeitsweise entgegenkommt.

Zu den weiteren Beispielen zählen auch die Gestaltung und Platzierung von Trailern und sonstigen Programmankündigungen – insbesondere wenn die beworbenen Sendungen Sendezeitbeschränkungen unterliegen –, die Wiederholung von Programmen zu anderen Tageszeiten als bei der Erstausstrahlung sowie die Verbreitung von Beiträgen auf anderen Übertragungswegen. Gemeint ist hiermit, dass Filmbeiträge aus Magazinen teilweise auch im Internet abzurufen sind. Sendezeitbeschränkungen können dann kein wirksames Instrument sein, sondern hier beginnt die Sicherung des Jugendschutzes bereits bei der Frage, ob bzw. in welcher Form ein Beitrag bereitgestellt wird. Auch aus dem Hörfunk kann es zu Anfragen kommen, denn zum Beispiel bei der Berichterstattung über indizierte Musiktitel oder Tonträger mit explizit beeinträchtigenden Texten muss besondere Sorgfalt angewendet werden. Dies gilt insbesondere für die Jugendwellen der ARD.

— Positive Bilanz

Hat sich die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten in der ARD bewährt und zu einer Verbesserung des Jugendschutzes in der Bundesrepublik beigetragen? Die Bilanz ist eindeutig positiv. Zwar lässt sich der Erfolg nicht mit einer Zahl geprüfter Fälle belegen. Die Tatsache, dass jedoch nur wenige Beispiele in der ARD unter Jugendschutzgesichtspunkten kritisch gesehen werden, ist eindeutig ein Beleg dafür, dass der Jugendmedienschutz in der ARD funktioniert.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat sich nach jahrzehntelangen Erfahrungen bestätigt, dass das System, bestehend

- aus binnenpluraler Aufsicht der ehrenamtlichen Rundfunkräte, die die Gesellschaft repräsentieren,
- aus klaren Verantwortlichkeiten in den Redaktionen und
- der Beratungsleistung der Jugendschutzbeauftragten

nur selten ernsthafte Diskussionen von Ermessens- und Auslegungsspielräumen im Jugend-

medienschutz aufkommen lässt. Regelrechte Fehleinschätzungen sind äußerst selten, auch fahrlässige falsche Platzierungen kommen kaum vor.

Eine einheitliche Bewertungspraxis wird durch die enge Zusammenarbeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten der ARD mit dem ZDF, mit 3sat und ARTE gewährleistet. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch findet mit den Jugendschutzbeauftragten der Privatsender, mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und anderen Jugendschutzinstitutionen statt.

— Prävention entscheidend

Wesentlicher als der repressive Jugendmedienschutz, der sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften konzentriert, ist für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der präventive Jugendschutz, der die praktische Arbeit der Jugendschutzbeauftragten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit einer breiten Palette an kind- und jugendgerechten Programmen flankiert. Die Bandbreite reicht von einer besonders zielgruppengerechten Gestaltung der Kinderprogramme – zu nennen ist insbesondere der gemeinsam mit dem ZDF veranstaltete KLKA in Erfurt, aber auch die »Sendung mit der Maus«, einer der Klassiker des deutschen Kinderfernsehens – über medienpädagogische Aktivitäten bis hin zum Engagement bei »SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen« – einer Initiative, in der sich ARD und ZDF u. a. gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür einsetzen, dass sich Eltern stärker um den Medienkonsum ihrer Kinder kümmern (www.schau-hin.info).

**SCHAU
HIN!** 
Was Deine Kinder machen.

Das medienpädagogische Engagement der ARD-Anstalten ist auch für Fachleute kaum zu überblicken. Das Spektrum umfasst die Produktion von Materialien zur Medienerziehung, die auch in den Schulen verwendet werden können, wie das Angebot, durch Praktika hinter die Kulissen von Hörfunk und Fernsehen schauen zu können, und Aktionen wie »Kinder machen Radio« (HR) oder eine Hörfunkwerkstatt für Grundschulklassen (RBB). Durch den

Einblick in die Produktions- und Funktionsweisen werden Medien für Kinder und Jugendliche transparenter, und das ist ein wesentliches Charakteristikum für Medienkompetenz.

Ein besonderes Anliegen der Jugendschutzbeauftragten ist es in den letzten Jahren gewesen, sich gemeinsam mit der evangelischen und der katholischen Kirche den Fragen der Medienethik und der Reflexion der Wertevermittlung



Kinder machen Radio: hier auf WDR 3 bei »Papageno«.

lung im Fernsehen zu widmen. Hierzu finden regelmäßig Tagungen für ein interessiertes (Fach-)Publikum statt. Die ARD stellt sich damit bewusst dem öffentlichen Diskurs und legt ihre Entscheidungspraxis offen, selbst wenn dabei die Auffassungsunterschiede der in den Entscheidungsprozess eingebundenen Personen in Jugendschutzfragen offenbar werden. Bei einer dieser Gelegenheiten wurde der WDR-»Tatort« »Bestien« diskutiert. Neben den WDR-Programmverantwortlichen beteiligten sich Mitglieder des Rundfunkrates des WDR und anderer Rundfunkanstalten, die Jugendschutzbeauftragten, aber auch die Landesmedienanstalten und zahlreiche Vertreter gesellschaftlicher Gruppen.

Dieser Austausch auf breiter gesellschaftlicher Basis ist den Jugendschutzbeauftragten sehr wichtig. Deshalb misst sich der Erfolg ihrer Arbeit, wie gesagt, nicht an der Anzahl der geprüften Fälle. Es muss vielmehr ein Ziel sein, möglichst wenig zu tun zu haben, denn – so der Titel eines Positionspapiers des Programmausschusses des WDR-Rundfunkrats vom 16.6.2005 – »Medienkompetenz ist der beste Jugendschutz«. Diesem Motto fühlen sich auch die Jugendschutzbeauftragten der ARD verpflichtet.